

**II- 4062** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ****81.411/89-IV 3/78****1867/AB****Herrn****1978-07-14**  
**zu 2063/J****Präidenten des Nationalrates****Wien****zur Zahl 2063/J-NR/1978**

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen vom 7.7.1978 (Zahl 2063/J-NR/1978), betreffend ein Strafverfahren gegen Bundesminister a.D. Karl Lütgendorf, beantworte ich wie folgt:

**Zu 1.:** Die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen Bundesminister a.D. Karl Lütgendorf veranlaßten gerichtlichen Vorerhebungen wurden auf Grund der von der Staatsanwaltschaft Wien am 6.7.1978 abgegebenen Erklärung, keinen Grund zur weiteren Verfolgung zu finden, mit Beschuß des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10.7.1978 gemäß § 90 StPO eingestellt.

**Zu 2.:**

Der Einstellungsbeschuß lautet auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 90 StPO und enthält, dem Gesetz entsprechend, keine Begründung. Ich verweise hiezu auf die in der Wiener Zeitung vom 7.7.1978 auf Seite 2 im Wortlaut wiedergegebene Presseaussendung des Oberstaatsanwaltes in Wien.

**Zu 3.:**

Nach dem vom Gericht eingeholten Gutachten eines Sachverständigen für Waffentechnik kann das gegenständliche

Scharfschützengewehr keinesfalls als militärische Waffe bezeichnet werden, weil nach modernen Erfordernissen ein militärisches Gewehr mindestens über ein zwanzig Schuß Magazin verfügen muß, halbautomatisch repetieren, d.h., daß der Repetievorgang von der Waffe selbst durch Gasdruck oder Rückstoßenergie vorgenommen werden und die Waffe von Einzelfeuer auf Dauerfeuer umschaltbar sein muß. Im Vergleich dazu, sei das vorliegende Scharfschützengewehr geradezu ein "biederer" Jagdgewehr, da es keinem dieser Erfordernisse entspreche. Die verfahrensgegenständlichen Gewehre wurden auch für den Export freigegeben, weil es sich um Sportwaffen handelt, für die eine Exportbewilligung nicht notwendig ist.

Zu 4.:

Die aus Beständen des Bundesheeres stammende Scharfschützenmunition war nach den Verfahrensergebnissen nicht als Kampfmittel "für eine der Parteien" im Sinne des § 320 StGB, sondern für Sportgewehre und für Zwecke des Schießsports bestimmt.

13. Juli 1978

Bwda